



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

Az. : 2023-03-D-20-DE-1

Originalfassung: FR

TÄTIGKEITSBERICHT DES PRÄSIDENTEN DER BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2022

OBERSTER RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Sitzung am 12.,13. und 14. April 2023 in Dublin (Irland) - Hybrid



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2022

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2022 gekennzeichnet durch:

- die Rückkehr zur Normalität nach zwei von der Covid-19-Pandemie geprägten Jahren;
- Änderungen in Bezug auf ihre Zusammensetzung und die Einführung des elektronischen Beschwerdeverfahrens;
- eine erhebliche Zunahme an Beschwerden;
- wiederkehrende Problemfelder, aber auch neue Perspektiven;

I - Rückkehr zur Normalität nach zwei von der Covid-19-Pandemie geprägten Jahren

Die Tätigkeit der Beschwerdekammer war nicht mehr durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt. Die Sitzungen konnten unter normalen Bedingungen stattfinden.

II - Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

1.

Herr Eduardo MENENDEZ-REXACH wurde einstimmig zum Präsidenten der Beschwerdekammer wiedergewählt (bis zum 30.06.2025).

Die Gerichtsbarkeit ist noch immer in zwei Abteilungen unterteilt, und die Mitglieder werden im Rotationsverfahren einer der beiden Abteilungen zugeteilt, um jedwede Abschottung zwischen den beiden Spruchkörpern zu vermeiden.

2.

Ende 2022 kündigte Herr Andreas KALOGEROPOULOS an, sein Amt als Mitglied der Beschwerdekammer aus rein persönlichen Gründen niederlegen zu wollen.

Die Kammer verliert eines ihrer ältesten Mitglieder, gleichzeitig den Vorsitzenden der zweiten Abteilung und einen herausragenden Juristen. Seine Kolleg/inn/en dankten ihm wärmstens für seine seit 2007 geleistete Arbeit.

Sein Rücktritt erfolgte zum 23. Januar 2023. Das Verfahren zur Ernennung eines neuen Mitglieds wurde zügig in die Wege geleitet, damit der Oberste Rat die Stelle im April 2023 gemäß Artikel 1.2 des Statuts der Beschwerdekammer neu besetzen kann.

3.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer haben Frau Brigitte PHEMOLANT gebeten, den Vorsitz der zweiten Abteilung zu übernehmen. Sie hat sich dazu bereit erklärt.

4.

In der Geschäftsstelle gab es keine Veränderungen.

5.

2021 änderte die Beschwerdekammer ihre Verfahrensordnung, um ihre Abläufe an die neuen Kommunikationstechnologien anzupassen (Abschaffung des Faxgeräts und weniger häufigere Schriftwechsel per Briefpost, stattdessen E-Mail-Verkehr).

Zwar kann eine Beschwerde nach wie vor gegen Empfangsbescheinigung bei der Geschäftsstelle abgegeben oder auf dem Postweg mittels Einschreiben mit Rückschein übersandt werden; sie kann aber auch *„mittels jedes anderen technischen Kommunikationsmittels, das der Beschwerdekammer zur Verfügung steht, und an ihre E-Mail-Adresse eingereicht werden, wobei das Datum auf dem Übermittlungsdokument maßgebend ist“* (Artikel 14 der Verfahrensordnung) – das heißt, sie kann per E-Mail eingereicht werden, ohne dass diese Übermittlung auch noch per Einschreiben belegt sein muss.

Ferner heißt es: *„Signierte Dokumente, die elektronisch übermittelt werden, werden entweder durch eine elektronische Signatur oder durch Einscannen der original unterschriebenen Papierversion erzeugt“* und *„Nachfolgende Mitteilungen und Zustellungen der Schriftsätze, einschließlich der Entscheidung der Beschwerdekammer, können mit denselben technischen Mitteln und gegebenenfalls an die E-Mail-Adressen der verschiedenen Adressaten erfolgen“*.

2022 hat die Beschwerdekammer das *Klageverfahren* per E-Mail ohne Probleme eingeführt und validiert.

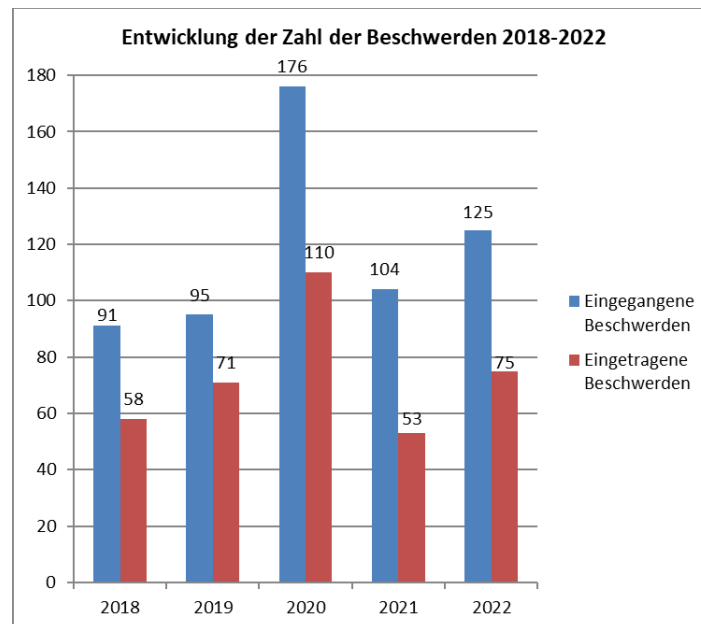
III – Die Rechtsprechungstätigkeit der Beschwerdekammer im Jahr 2022

1) Anzahl und Kategorien der eingetragenen Klagen (Beschwerden)¹

1.

Das Jahr 2022 war durch eine deutliche Zunahme der Anzahl von Klagen (Beschwerden) gekennzeichnet: 75 Beschwerden – darunter 7 im Eilverfahren – wurden eingetragen und der Beschwerdekammer zur Prüfung vorgelegt.

Aus dem nachstehenden Schaubild geht die zahlenmäßige Entwicklung der Beschwerden im Zeitraum 2018-2022 hervor.



2.

Die vorstehende Grafik umfasst die „*eingegangenen Beschwerden*“, die eingetragen wurden und auch solche, die verwaltungstechnisch eingegangen und im Rahmen eines Schriftwechsels zwischen der Geschäftsstelle und dem Beschwerdeführer bearbeitet, jedoch nicht formell eingetragen wurden, weil sie offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet waren (Fälle zivil- oder strafrechtlicher Haftung, Mobbing, Verwaltungsfragen, pädagogische Kompetenz der

¹ Es kann sein, dass die hier vorgelegten Zahlen nicht genau den im Jahresbericht des Generalsekretärs der Europäischen Schulen genannten Zahlen entsprechen, was einerseits auf eine etwas andere Einstufung der Beschwerden nach Kategorien und andererseits auf einen möglichen Zeitversatz von einem Jahr zum nächsten zurückzuführen ist (wenn eine Beschwerde auf dem Verwaltungswege im Laufe des Jahres N und die Klage im Laufe des Jahres N+1 bearbeitet wird).

Lehrkräfte, Fragen bezüglich des Managements von Kindertagesstätten oder der Schülerbeförderung ...).

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass viele Eltern sich über die Bedingungen, unter denen ihre Kinder beschult werden, sich sorgen, ohne dass sie aber formell Beschwerde einlegen wollen. Es sind dies Bedenken und Fragen, die zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden müssen, deren formelle Eintragung als Klage (Beschwerde) jedoch nicht möglich erscheint.

3.

So beschäftigt viele Eltern in Brüssel nach wie vor stark die Frage des Schulorts der jeweiligen Europäischen Schulen und deren Nähe zum Wohnort.

Trotz der Tatsache, dass in den Zulassungsstrategien seit Jahren sowohl dem geografischen Argument (Distanz zwischen Wohnort/zugewiesener Schule/Arbeitsstätte der Eltern) als auch dem Argument der Belastung aufgrund der Organisation der Schulwege und des Familienlebens nicht mehr Rechnung getragen wird, und trotz der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer, die darauf verweist, dass dies keine Prioritätskriterien sind, werden nach wie vor zahlreiche Beschwerden eingelegt, bei denen die (zu) langen Schulwege zwischen dem Wohnort des Kindes und der zugewiesenen Schule und die direkten und indirekten Folgen, die sich daraus ergeben, vorgebracht werden, wie Übermüdung (insbesondere bei den ganz jungen Kindern), Zeitverlust (Zeit, die nicht fürs Lernen, für außerschulische Aktivitäten oder zum Schlafen genutzt werden kann) oder ökologische Überlegungen (Green Deal, Umweltverschmutzung, Energieverschwendung, umweltfreundliche Mobilität, die sich nur schwer umsetzen lässt, beispielsweise Schüler/innen), die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen, und in jüngster Zeit auch das erhöhte Verkehrsunfallrisiko und die Gefährdung der Kinder.

4.

Die direkten Klagen (Beschwerden) gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel (im Folgenden „ZZ“) fielen auch in 2022 erneut zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht.

Es liegen mehrere Problemfelder vor, konkret in Brüssel, da dort mehrere Europäische Schulen ansässig sind (diese Probleme bestehen in Luxemburg so gut wie gar nicht und sind in Städten mit nur einer Europäischen Schule nicht existent):

a)

Wie bereits erwähnt, behaupten Eltern, die ihr Kind an den Europäischen Schulen in Brüssel anmelden (oder Transfer) sehr oft, dass Elemente nicht berücksichtigt werden, die ihrer Ansicht nach vorrangige Kriterien sind, um Zugang zu ihrer Schule zu erhalten, sei es aufgrund der Schwierigkeiten bei der Organisation von Reisen und Familienleben oder wegen

gesundheitlicher Probleme (Übelkeit durch Beförderung, extreme Müdigkeit oder schwerwiegendere Krankheitsbilder).

b)

Im Laufe des Jahres 2022 tauchte in mehreren Beschwerden eine weitere, neue Problematik auf, der Konflikt zwischen zwei Grundprinzipien des Systems der Europäischen Schulen: die gemeinsame Einschreibung/Zusammenführung von Geschwistern und die Beschulung der Schüler/innen in ihrer Muttersprache/dominanten Sprache (Artikel 47 e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen).

Die Entscheidung bezüglich der Sprachabteilung, in die ein/e Schüler/in eingeschrieben wird, kann erhebliche Folgen haben, zum einen auf die Schullaufbahn (die Sprache I strukturiert die gesamte Schullaufbahn, wirkt sich auf die Wahl der Sprachen II und III, die kulturelle Einbindung und die Möglichkeit der Eltern aus, das Kind schulisch zu begleiten), zum anderen aber auch auf die praktischen Umstände des Schulbesuchs.

Das wird besonders deutlich, wenn zwei Geschwisterkinder, deren Muttersprache/dominante Sprache nicht dieselbe ist (aufgrund eines unterschiedlich verlaufenen schulischen Wegs oder unterschiedlicher sprachlicher Begabung), nicht in derselben Schule beschult werden, weil die Sprachabteilung des einen Kindes (häufig des jüngeren) an der Schule, auf die das andere Kind bereits geht, nicht angeboten wird. Abgesehen von der Schwierigkeit, die es bedeutet, wenn zwei (oder mehrere) Geschwisterkinder in unterschiedlichen *Sprachen* beschult werden, ist es für manche Eltern mit Schwierigkeiten verbunden, wenn ihre Kinder noch dazu unterschiedliche *Schulen* besuchen.

2022 wurde in mehreren Beschwerden die heikle Frage aufgeworfen, welches Prinzip in solchen Fällen Vorrang hat: die Beschulung in der Muttersprache/dominanten Sprache gemäß Artikel 47 e der Allgemeinen Schulordnung (Handeln im pädagogischen Interesse des Kindes) oder die gemeinsame Beschulung von Geschwistern (im Interesse der Familie)?

Die Beschwerdekammer entschied in der Regel zugunsten des pädagogischen Interesses des Kindes. Es handelt sich dabei um die **Beschlüsse 22-20 und 22-05 vom 25. Juli 2022** und **22-09 vom 31. August 2022**.

Dieses in Artikel 47 e der Allgemeinen Schulordnung festgeschriebene Prinzip gehört zum gemeinsamen Fundament aller Europäischen Schulen, wohingegen die gemeinsame Einschreibung/Zusammenführung von Geschwistern – die nicht Bestandteil der Allgemeinen Schulordnung ist – nur ein Prioritätskriterium gemäß den Zulassungsstrategien der Europäischen Schulen in Brüssel ist (und daher allein für Einschreibungen in diesen Schulen von Bedeutung ist), was nunmehr im Rahmen der Beschlüsse der Beschwerdekammer in diesem speziellen Kontext bestätigt wurde.

c)

Im Hinblick auf die Zulassung an den Schulen in Brüssel fallen zudem die Klagen in Zusammenhang mit der Prüfung von im Falle der Nichteinhaltung der Einschreibungsphasen geltend gemachten Fällen **höherer Gewalt** ins Gewicht. Bei ihnen wurde grundsätzlich der zu spät eingereichte Einschreibungsantrag als unzulässig angesehen und schlicht und einfach deshalb abgelehnt (Artikel 2.15 bis 2.18 der Zulassungsstrategie 2022-2023).

d)

Und schließlich legten einige Lehrkräfte Beschwerde ein, weil sie für ihre Kinder keinen **Platz an der Schule erhielten, an denen sie unterrichten**, Ihre Situation erscheint schwierig, solange die Kinder jung sind und die abgeordnete Lehrkraft anders als in ihrem Herkunftsland bei der Kinderbetreuung nicht auf die Unterstützung durch Angehörige zurückgreifen kann.

5.

Abgesehen von den direkten Beschwerden gegen Beschlüsse der ZZ sind die übrigen Klagen, mit denen die Beschwerdekammer 2022 befasst wurde und die nach der Zurückweisung einer zuvor beim Generalsekretär eingelegten Verwaltungsbeschwerde eingereicht wurden (in absteigender Reihenfolge der Häufigkeit):

- Beschwerden der Lehrkräfte (abgeordnete Lehrkräfte oder Ortslehrkräfte),
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenzen (Wiederholung),
- Beschwerden im Bereich Disziplinarmaßnahmen (+ Eilverfahren),
- Beschwerden bezüglich pädagogischer Fragen (pädagogische Unterstützung und „ONL Irish“),
- eine Beschwerde gegen einen Beschluss der Prüfungskommission für das Abitur 2022 (+ Eilverfahren).

6.

Dabei ist daran zu erinnern, dass sich die Tätigkeiten der Beschwerdekammer nicht allein auf Zahlen oder Statistiken über die Zahl der eingereichten und behandelten Beschwerden reduzieren lassen.

An dieser Stelle sei deshalb auf weitere Aspekte ihrer Tätigkeiten hingewiesen:

- a) Die **Komplexität der Rechtsgründe**, die von den Klagenden zur Bekräftigung der Beschwerden geltend gemacht werden, insbesondere, wenn sie von einem/einer Anwalt/Anwältin unterstützt werden, führt zu einem umfangreichen Arbeitsaufwand: die vorgebrachten Argumente sind zumeist sorgfältig recherchiert und komplex, was die

Mitglieder der Beschwerdekammer dazu zwingt, umfangreiche Analysen und Recherchen der Rechtsprechung anzustellen, insbesondere derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union, damit sie bei ihren Beschlüssen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Grundrechten der Europäischen Union Rechnung tragen können.

- b) Die Kammer achtet auch darauf, ihre Rechtsprechung zu veröffentlichen und zusammenzufassen, um deren Kohärenz sicherzustellen; eine relativ konstante und über die **Datenbank** zugängliche Rechtsprechung ermöglicht es den Organen der Europäischen Schulen, sich davon leiten zu lassen (die Organe der Europäischen Schulen ziehen regelmäßig ihre Schlüsse aus ergangenen Entscheidungen der Beschwerdekammer, um den Rechtsrahmen zu ergänzen). Die Datenbank ermöglicht es den Klagenden, die Entscheidungen der Beschwerdekammer vor der Einreichung einer Klage zur Kenntnis zu nehmen, um ihre Erfolgchancen einzuschätzen. Die Aktualisierung dieser Datenbank ist entscheidend, denn sie trägt dazu bei, dass sich die Zahl der Beschwerden in einem zumutbaren Rahmen bewegt und diese mithilfe eines angemessenen und leistungsfähigen Instruments bearbeitet werden.
- c) **Überprüfung von Übersetzungen:** Eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Geschäftsstelle und die betreffenden Mitglieder der Beschwerdekammer, die sich nicht in den Zahlen und Statistiken niederschlägt, resultiert aus der Überprüfung der Übersetzungen. Denn die Übersetzenden, die der Beschwerdekammer zur Verfügung stehen, sind in der Regel keine sprachkundigen Juristen, und sie beherrschen – von Ausnahmen abgesehen – auch nicht die Rechtssprache und/oder die spezifischen Fachbegriffe der innerhalb des Systems der Europäischen Schulen geltenden Regelungen. Diese Problematik, die bereits in früheren Tätigkeitsberichten häufig angesprochen wurde, hat nichts an Aktualität eingebüßt, obwohl seit Januar 2022 ein neuer Sprachdienstleister eingesetzt wird.

2) Beschlüsse der Beschwerdekammer im Jahr 2022

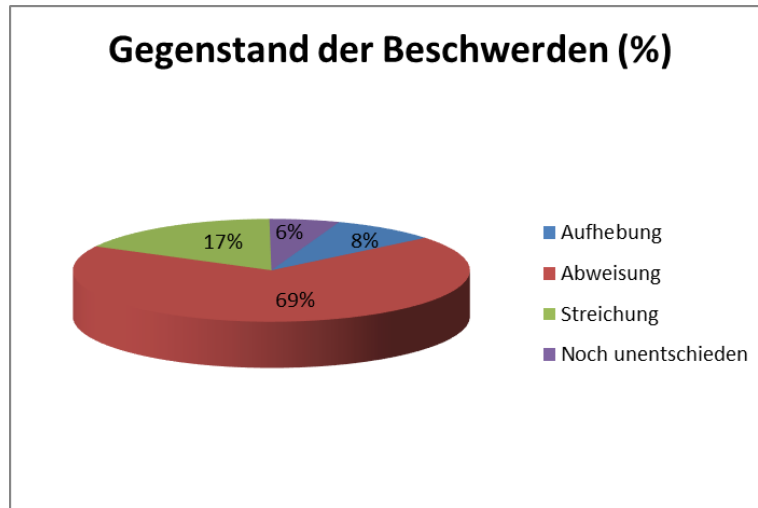
1.

Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung erfolgt die Bearbeitung der unterschiedlichen Klagen (Beschwerden) - je nach Fall - durch einen Beschluss (Urteil) nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren, auf das eine Verhandlung folgt, durch einen Beschluss nach einem kontradiktorischen schriftlichen Verfahren ohne anschließende Verhandlung, durch eine(n) begründete(n), nicht kontradiktorische(n) Beschluss oder Anordnung, durch eine einstweilige Anordnung oder durch einen Streichungsbeschluss.

In Jahr 2022 hielt die Beschwerdekammer 3 Sitzungstage ab und befasste sich in deren Verlauf mit etwa einem Dutzend Fälle. Die übrigen Rechtssachen wurden *ohne Präsenzverhandlung* bearbeitet, wie es laut Artikel 19 der Verfahrensordnung zulässig ist, wobei ggf. auf eine schriftliche Befragung durch den Berichterstatter zurückgegriffen wurde (Artikel 18).

2.

Das nachstehende Schaubild zeigt, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben** wurde (Aufhebung des angefochtenen Beschlusses) bzw. die Beschwerden (nach Untersuchung oder durch begründeten Beschluss) **abgewiesen** oder **gestrichen** wurden.



Die Zahlen weisen für 2022 einen **stabilen Anteil von Aufhebungen** aus: 8 % in 2022 (gegenüber 13 % in 2021, 6 % in 2020 und 8 % in 2019), vorbehaltlich von vier noch ausstehenden Beschlüssen.

Zu diesem Prozentsatz könnte es sich um damit verbundene Rechtsbehelfe handeln, die aus dem Register gestrichen wurden, weil über sie nicht entschieden werden musste oder weil sie zurückgenommen wurden, sobald die Parteien implizit oder ausdrücklich eine Einigung erzielt hatten. Solche Fälle könnten in der Tat als Nichtigerklärungen angesehen werden, die in den Zahlen nicht angegeben sind, da sie ein Ergebnis widerspiegeln, das für die Klägerin ebenso positiv ist wie eine Nichtigerklärung.

Es sei ferner angemerkt, dass kein/e Beschwerdeführer/in von der im Mai 2016 eingeführten Möglichkeit der internen Verweisung Gebrauch gemacht hat. Das zeigt, dass die Beschlüsse der Beschwerdekammer grundsätzlich gut akzeptiert werden, selbst im Fall der Abweisung. Die Beschwerdekammer ist in der Tat bemüht, für viele Rechtssuchende eine Anlaufstelle zu sein, die ihnen aufmerksam zuhört; selbst wenn ihre Beschwerde abgewiesen wurde, erklären manche Beschwerdeführer(innen), froh zu sein, zumindest Gelegenheit erhalten zu haben, sich zu äußern, angehört zu werden und Antworten auf ihre Fragen zu bekommen und eine klare und vollständige Motivation der Entlassung.

3.

Von den interessantesten Beschlüssen der Beschwerdekammer im Jahr 2022 sind einige besonders erwähnenswert.

3.1 Beschlüsse, die zu einer Aufhebung geführt haben:

- **Betreffend die Differenzzulage des abgeordneten Personals**

. In ihren Beschlüssen **21-49 und 22-01 vom 17. Mai 2022** entschied die Beschwerdekammer in der Frage, ob eine Verjährung gemäß Artikel 73 des Statuts des abgeordneten Personals auf Rückforderungen im Rahmen des Instruments zur Berechnung der Angleichung (in zwei Stufen) nach Artikel 49 desselben Statuts anwendbar ist oder nicht.

Entgegen früherer Rechtsprechung kam sie zu dem Schluss: *„Die besondere (steuerliche) Situation der abgeordneten Personalmitglieder der Europäischen Schulen führt dazu, dass die endgültige Berechnung der Angleichung relativ komplex ist, aber die Verjährungsfrist von 5 Jahren ist als ausreichend lang zu betrachten, damit es den Europäischen Schulen möglich ist, die endgültige Berechnung der Angleichung, wie sie in Artikel 49 des Statuts vorgesehen ist, vorzunehmen, und zwar ohne den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltungspraxis zu verletzen“*. Sie führte aber an, dass die fünfjährige Frist erst beginnen könne, wenn der von der nationalen Steuerbehörde ausgestellte Steuerbescheid der Verwaltung der Schule übermittelt worden sei.

- **Betreffend die zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen in Brüssel (ZZ)**

. Mit **Beschluss 22-27 vom 4. August 2022** gab die Beschwerdekammer einer Klage (Beschwerde) statt, die die Ablehnung eines Transferantrags mit dem Ziel der gemeinsamen Beschulung von Geschwistern am selben *Standort* der Europäischen Schule Brüssel I betraf.

Die Kammer kam zu dem Schluss, dass Artikel 9.7 b der Zulassungsstrategie 2022-2023, der die Möglichkeit vorsieht, Geschwister in ein und derselben Schule, eventuell aber an verschiedenen Standorten zu beschulen, ohne dass jedoch die Bedingungen oder Umstände einer solchen Entscheidung näher erläutert sind oder die Möglichkeit alternativer Lösungen vorgesehen ist, die sich weniger einschneidend auf die Interessen der Familien auswirken, dem Gedanken und der Logik des Prinzips einer gemeinsamen Beschulung von Geschwistern zuwiderläuft, und das Gegengewicht aushebelt, das angesichts der Tatsache, dass nur in Ausnahmefällen das Kriterium des geografischen Standorts berücksichtigt wird, auf diese Weise eigentlich bestehen soll.

. Mit ihrem **Beschluss 22-35 vom 14. Oktober 2022** gab die Beschwerdekammer der Klage (Beschwerde) auf Aufhebung eines Beschlusses der ZZ statt, in dem die von den Eltern zur Begründung ihres nach der ersten Einschreibungsphase gestellten Einschreibungsantrags geltend gemachte höhere Gewalt zurückgewiesen worden war.

Die Beschwerdekammer war der Ansicht, das Argument der höheren Gewalt müsse anerkannt werden, da durch ärztliche Atteste ausreichend nachgewiesen worden sei, dass die psychischen Probleme und die Notwendigkeit eines Schulwechsels den Eltern erst nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase offenbar geworden seien.

Man beachte, dass es sich hier – unter allen Beschwerden gegen Beschlüsse der ZZ, bei denen höhere Gewalt als Grund nicht anerkannt wurde – um den einzigen Fall einer Aufhebung handelt.

- **Betreffend die Festlegung der Sprachabteilung und komparative Sprachtests (Artikel 47 e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen)**

Viele Beschwerden, die bei der Beschwerdekammer eingehen, betreffen die Festlegung der Sprachabteilung zum Zeitpunkt der Einschreibung nach komparativen Sprachtests (Artikel 47 e der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen). Einige davon waren berechtigt.

. So gab die Beschwerdekammer mit ihrem **Beschluss 22-30 vom 24. August 2022** einer Beschwerde auf Aufhebung statt, mit der die Beschwerdeführer die Vergleichbarkeit der bezüglich der Aufnahme ihres Kindes in den Sekundarbereich durchgeführten Sprachtests anfochten.

Die Kammer führte an, dass der Begriff der „komparativen Sprachtests“ zwingend beinhalte, dass die hierzu eingesetzten Mittel zwar nicht identisch sein müssten, wohl aber durch sie sichergestellt sein müsse, dass die sprachlichen Fähigkeiten „auf objektive Art, gemäß messbaren und vergleichbaren Standards“ geprüft würden. Im vorliegenden Fall war es „offensichtlich, dass die zur Prüfung des Leseverständnisses bestimmten Texte in französischer bzw. italienischer Sprache im Hinblick auf ihren Inhalt, ihre Struktur und die Beurteilungsmethode unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufweisen, die nicht vergleichbar sind“.

. Mit ihrem **Beschluss 22-49 vom 28. Oktober 2022** gab die Beschwerdekammer ebenfalls einer Beschwerde auf Aufhebung statt, mit der die Beschwerdeführer die Ergebnisse der im Rahmen einer Aufnahme ihres Kindes im Kindergarten durchgeführten Sprachtests anfochten.

Nach Hinweis auf die Grundprinzipien und ihre ständige Rechtsprechung in diesem Bereich wies die Kammer auf einen Verfahrensfehler hin, der darin bestand, dass die Mutter bei jedem der drei Tests unterschiedlich lange anwesend war, was „zwangsläufig die Ergebnisse verfälscht hat, zum einen weil eine Vierjährige sich in Anwesenheit ihrer Mutter gegebenenfalls wohler fühlt und somit eine bessere Leistung erbringt, oder aber sie im Gegenteil eventuell durch die Anwesenheit der Mutter abgelenkt wird und ihre Leistung daher weniger gut ausfällt“.

- **Betreffend ein Disziplinarverfahren**

. Nach Eingang der Beschwerde im Eilverfahren hob die Beschwerdekammer mittels **Beschluss 22-37 vom 3. Januar 2023** die Entscheidung der Schulen über den endgültigen Ausschluss eines Schülers aufgrund verschiedener Verfahrensfehler und des Verstoßes gegen Grundprinzipien auf.

Unter Hinweis darauf, dass die Achtung der Verteidigungsrechte einen fundamentalen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union darstellt, vertrat die Kammer die Ansicht, dass die Tatsache, dass der Schüler für Tat A vor eine Disziplinarkonferenz zitiert und für Tat B, für die er nicht einbestellt worden war, sanktioniert wurde, eine schwerwiegende Verletzung der Verteidigungsrechte und der Bestimmungen des Artikels 44 der Allgemeinen Schulordnung sei: *„Dieser Verstoß gegen die Regeln des Disziplinarverfahrens stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, und nicht nur eine einfache Unregelmäßigkeit ohne Auswirkung auf die Verteidigungsrechte, wie es die Schule darstellt: Das Organ, das gemäß der Allgemeinen Schulordnung ermächtigt ist, die höchste Disziplinarstrafe zu verhängen (den Ausschluss), muss die in dieser Schulordnung festgesetzten Regeln einhalten, da es sich bei diesen um die wesentlichen Prinzipien für diese Art von Verfahren handelt; ein Verstoß kann nur zu einer Aufhebung der Disziplinarentscheidung führen (...).“*

Die Beschwerdekammer war darüber hinaus der Meinung, dass mildernde Umstände nicht berücksichtigt worden seien, was gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 40 der Allgemeinen Schulordnung verstoße. Ferner führte die Kammer aus, dass die Sanktion noch vor Ermittlung aller Fakten verhängt worden sei (ein einfacher Verdacht reicht aus nachvollziehbaren Gründen nicht aus) und dass der endgültige Ausschluss angesichts der ordentlich festgestellten Vorwürfe seitens der Disziplinarkonferenz eine unverhältnismäßige Strafe gewesen sei.

Es sei hier betont, dass der Vorsitzende der Beschwerdekammer im Rahmen des **Eilverfahrens** die Interessen beider Parteien berücksichtigte, indem die Aussetzung der Disziplinarstrafe im Interesse des Schülers angeordnet (vorläufige fortgesetzte Beschulung an den Europäischen Schulen bis zu einer fundierten Entscheidung, damit der Schüler in der Lage ist, *„seine Schullaufbahn in einer der Europäischen Schulen in Brüssel zu beenden, ohne zu Schuljahresbeginn in erheblichen Rückstand zu geraten“*) und gleichzeitig bestimmt wurde, dass der Schüler an einer anderen Europäischen Schule in Brüssel Aufnahme finden kann, damit die Disziplinargewalt der Schule, die den Ausschluss beschlossen hatte, gewahrt bleibt.

3.2 Beschlüsse, mit denen Anträge von Beschwerdeführern abgewiesen wurden

1.

Von den Beschlüssen, mit denen die (häufigsten) Anträge von Beschwerdeführenden abgewiesen wurden, wurden Folgende bereits erwähnt:

- Beschlüsse, mit denen die Beschwerdekammer Klagen (Beschwerden) zum Thema „Höhere Gewalt und ZZ“ (mit Ausnahme des oben angeführten Falls) abwies, unter Verweis darauf, dass das Recht auf Zugang zu den Europäischen Schulen die Bewerber nicht davon entbindet, die genau festgelegten Fristen für die Einreichung der Einschreibungsanträge einzuhalten, die vor allem in Brüssel wichtig sind, da es mehrere Europäische Schulen mit zahlreichen Sprachabteilungen und einer sehr großen Anzahl von Schüler/inne/n gibt. Die Kammer bestätigt damit, dass die Durchführung der Einschreibung in zwei Phasen sowie die Festlegung

strenger Fristen für die Einreichung der Anträge Maßnahmen sind, die für den reibungslosen Betrieb der Europäischen Schulen in Brüssel und die bestmögliche Verteilung der verfügbaren Plätze unerlässlich sind; sie sind notwendig, angemessen und verhältnismäßig im Hinblick auf ihre Zielsetzung;

- Beschlüsse, mit denen die Beschwerdekammer Klagen (Beschwerden) abwies, die die Festlegung der Sprachabteilung (Artikel 47 e der Allgemeinen Schulordnung) in Frage stellten, wenn kein Verfahrensfehler oder offensichtlicher Bewertungsfehler bei den komparativen Tests vorlag;

- Beschlüsse, mit denen die Beschwerdekammer dem *pädagogischen* Interesse des Kindes (Beschulung in der Sprache, die das Kind am besten beherrscht) Vorrang vor *familiären* Interessen (gemeinsame Beschulung von Geschwistern) gab (siehe vorstehend Punkt III, 1), 4 b)).

2.

Ferner sind folgende abweisende Beschlüsse erwähnenswert:

- . Durch ihren **Beschluss 22-03 vom 1. Dezember 2022** erklärte die Beschwerdekammer die Beschwerde einer Europäischen Schule gegen eine Ortslehrkraft für unzulässig, die die Rückforderung einer zu Unrecht erhaltenen Vergütung und die Zahlung einer Kündigungsentschädigung nach Beendigung ihres Arbeitsvertrags betraf.

Mit dieser Beschwerde – die in dieser Form ganz neu war – erhob zum ersten Mal die Verwaltung der Europäischen Schulen (= eine Europäische Schule) eine Klage vor der Beschwerdekammer, die dann in einer Plenarsitzung verhandelt wurde.

Die Beschwerdekammer wies diese Beschwerde vorrangig aufgrund ihrer *sachlichen* Unzuständigkeit als unzulässig ab (Ziel der Beschwerde war es, dass die Beschwerdekammer die *Durchsetzung* eines Beschlusses der Schule gegenüber der Ortslehrkraft anordnen sollte; der Rechtsstreit zwischen der Schule und der Ortslehrkraft war durch den (inzwischen endgültigen) Beschluss der Abweisung der Verwaltungsbeschwerde bereits abgeschlossen) und aufgrund dessen, dass die Sache die betroffene *Ortslehrkraft* gemäß Artikel 51 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte nicht beeinträchtigte.

Aus demselben Grund, nämlich dass die Beschwerde nicht von einer Person oder einer Kategorie von Personen eingelegt wurde, die eine beeinträchtigende Handlung anfocht, sondern dass es sich um eine Beschwerde handelte, deren Ziel in der Durchsetzung des Beschlusses selbigen Beschwerdeführers bestand, wies die Kammer auch das Mittel der hilfsweisen Zuständigkeit ab, das sich aus dem Recht auf wirksame Beschwerde ergibt.

- . Im Rahmen ihres **Beschlusses 22-04 vom 11. Oktober 2022** bestätigte die Beschwerdekammer erneut ihre Zuständigkeit in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten, die einen Ausschluss von weniger als 10 Tagen betreffen, ungeachtet der in Artikel 44.9 der Allgemeinen Schulordnung genannten Grenze: „(...) Auch wenn in Artikel 44.9 der Allgemeinen

Schulordnung bestimmt ist, dass „*ein zeitweiliger Ausschluss, der 10 Arbeitstage überschreitet, oder ein endgültiger Ausschluss Gegenstand einer Beschwerde vor dem Generalsekretär sein kann*“, vertritt die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss 15/38 (Punkt 12) dennoch die Ansicht, dass „*alle Disziplinarmaßnahmen, die für den Schüler/die Schülerin zum Ausschluss von der Schule führen, selbst wenn dieser nur zeitweilig ist, und die auf diese Weise die grundsätzliche Beziehung zwischen Schule und Schüler/in und sein/ihr Recht auf Bildung gemäß Artikel 14 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union erheblich belasten, gemäß den Grundsätzen eines Rechtsstaates einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können (siehe Artikel 47 besagter Charta)*“.

Die Beschwerdekammer vertritt demnach, auf Grundlage des Rechts auf wirksame Beschwerde, die Ansicht, dass sie befugt sei, die Rechtmäßigkeit eines zeitweiligen Ausschlusses auch von weniger als 10 Tagen zu prüfen.

Im Rahmen dieses Beschlusses bestätigte die Kammer darüber hinaus, dass eine Schule das Recht habe, die Modalitäten der freien Meinungsäußerung, die keineswegs grenzenlos sei, dahin gehend zu reglementieren, dass das Anbringen von Plakaten, noch dazu politischen Charakters, einer vorherigen Genehmigungspflicht unterliege.

. Mit ihrem **Beschluss 22-42 vom 9. Dezember 2022** wies die Beschwerdekammer die Klage aufgrund der Unzulässigkeit der vorausgehenden Beschwerde *in zeitlicher Hinsicht* ab und wies darauf hin, dass gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung die Beschwerdefrist unmissverständlich ab der Mitteilung der Ergebnisse gemäß Artikel 7.3 besagter Bestimmungen läuft, ohne dass zwischen *vorläufigen* und *endgültigen* Ergebnissen unterschieden wird, anders als vom Beschwerdeführer angeführt.

IV – Wiederkehrende Problemfelder, aber auch neue Perspektiven

1.

Es sind nach wie vor **Fragen der Zulässigkeit** ungeklärt, zum Beispiel wenn die Beschwerdeführer sich nicht an die vorgeschriebenen Modalitäten für Verwaltungsbeschwerden halten (elektronisch eingereichte Beschwerde und nicht wie vorgeschrieben per Einschreiben, zum Beispiel), oder wenn es darum geht, den Beginn der Frist im Fall einer Beschwerde gegen einen beeinträchtigenden Beschluss zu bestimmen, wenn ein solcher gleichzeitig per Einschreiben und elektronisch übermittelt wird.

Das sind heikle Fragen, die jedes Mal genauestens zu prüfen sind, da die Unzulässigkeit einer Verwaltungsbeschwerde dazu führen kann, dass auch die Klage unzulässig ist.

2.

Im Bereich der Disziplinarfragen sieht Artikel 44.9 der Allgemeinen Schulordnung weiterhin vor, dass nur Ausschlüsse von mehr als 10 Tagen Gegenstand einer Beschwerde sein können, und dies trotz einer ständigen und bereits weit zurückgehenden Rechtsprechung, nach der die

Beschwerdekammer die Ansicht vertritt, dass sie zur Prüfung auch der Rechtmäßigkeit von zeitweiligen Ausschlüssen von weniger als 10 Tagen befugt ist.

3.

Was schließlich die Einschreibungen an den Europäischen Schulen in Brüssel anbelangt, so ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Beschwerden gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle aufgrund der immer höheren Zahl der Schüler/innen an diesen Schulen, die Grund für die Errichtung einer 5. Schule in Brüssel ist, weiter zunehmen wird.

Ferner wird es sicher auch in Zukunft Anfechtungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Sprachabteilung und bezüglich der Bedingungen, unter denen die Sprachtests durchgeführt werden, geben, ebenso bei Ablehnung eines Schulplatzes im Fall von Eltern, die ihren Antrag in der zweiten Einschreibungsphase stellen, ohne höhere Gewalt nachweisen zu können, und auch in Fällen, in denen die räumliche Distanz zwischen Wohnort (und/oder Arbeitsstätte der Eltern) und der zugewiesenen Schule als zu groß erachtet wird, einschließlich sich daraus ergebender direkter oder indirekter negativer Folgen.

Es wird sicher auch neue Streitfälle geben, je nachdem, welche Bestimmungen es im Rahmen zukünftiger Zulassungsstrategien bei Eröffnung der 5. Schule geben wird.

Werden die einschlägigen Beschlüsse der Beschwerdekammer in den jedes Jahr neu festgelegten Zulassungsstrategien berücksichtigt, trägt dies dazu bei, die Anzahl eingehender Beschwerden zu verringern, wie auch die Änderung bestehender Regeln oder die Einführung neuer Regeln – in einem Umfang, der schwer abzuschätzen ist – gegebenenfalls Einfluss auf die Anzahl der Beschwerden hat.

Die Beschwerdekammer wird weiterhin sorgsam darauf achten, eine gute Balance zwischen den Interessen der Schüler/innen und deren Familien einerseits und den Interessen der Schulen andererseits, die mit immer höheren Schülerzahlen und zahlreichen organisatorischen Zwängen umgehen müssen, zu finden. Dabei wird die Beschwerdekammer weiterhin auf die Wahrung der europäischen Grundrechte, von verfahrensmäßigen Garantien und der gemeinschaftlichen allgemeinen Grundsätze im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union achten.

* *

Abschließend sei hier auf die maßgebende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen hingewiesen, die die einzige Gerichtsbarkeit des Systems der Europäischen Schulen ist, deren Aufgabe darin besteht, für einen angemessenen Rechtsschutz zu sorgen und völlig unabhängig über die Rechtmäßigkeit der von ihr zu kontrollierenden Handlungen zu entscheiden.

Auf diese Weise trägt sie als Organ des Systems, das völlig unabhängig über die ihm zugewiesenen Streitsachen entscheidet, zum reibungslosen Betrieb der Europäischen Schulen bei.

Der Vorsitzende dankt den übrigen Instanzen der Europäischen Schulen, insbesondere dem Obersten Rat und dem Generalsekretär, deren Beiträge und Unterstützung es braucht, damit die Kammer auch in Zukunft ihren Auftrag unter den Bedingungen erfüllen kann, die in der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vorgesehen sind. Die Änderung der Verfahrensordnung im April 2022 oder des Statuts der Beschwerdekammer im Dezember 2022 sind ausgezeichnete Beispiele für diese gute Zusammenarbeit.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kolleg/inn/en und den Mitarbeiter/inne/n der Geschäftsstelle öffentlich seinen Dank für ihre Sorgfalt aussprechen, die sie wie in jedem Jahr unter Beweis gestellt haben. Dank ihres uneingeschränkten Engagements kann die Gerichtsbarkeit ihren Auftrag unter Wahrung des Grundsatzes der Kontinuität des öffentlichen Dienstes erfüllen und binnen angemessener Frist den Anliegen der Personen gerecht werden, die unsere Gerichtsbarkeit anrufen.

Brüssel, im März 2023

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Präsident der Beschwerdekammer